

 STADTWERKE QUEDLINBURG <small>Energie und Service</small>	Datenblatt Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge		Stand: 06 / 2019		
Anlagenbetreiber	Vorname, Name oder Firma*		*Pflichtangaben		
Angaben zum Anschlußobjekt	Straße, Haus-Nr.*				
	PLZ / Ort*				
	Angabe der Zählnummer bei vorhandener Anlage*				
	Nutzungsart:*		öffentlich	nicht öffentlich (privat)	
Ausführung der Ladeeinrichtung (Ausführung bezogen 400/230 V)	Anzahl der Ladesäulen / Wallboxen*		Anzahl der Ladepunkte Erklärung: Eine Ladesäule / Wallbox kann aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen. Pro Ladepunkt kann immer nur ein Fahrzeug gleichzeitig geladen werden. Ladesäulen / Wallboxen können stehend (Ladesäule) oder wandmontiert (Wallbox) ausgeführt sein.		
Max. Netzentnahmescheinleistung:*		kVA			
Anschluss der Ladeeinrichtung		L1	L2	L3	Drehstrom
Hersteller	Hersteller /Typ:		Konformitätserklärung		
OPTIONAL: Anlagenerrichter (eingetragenes Elektroinstallations- unternehmen)	Firmenname		Eintrags- (Ausweis) Nr.		
	Straße, Haus-Nr.		bei Netzbetreiber		
	PLZ, Ort				
	Tel/E-Mail				
Vor Inbetriebnahme ist eine Absprache / Kontrolle der installierten Anlage durch einen Mitarbeiter der Stadtwerke Quedlinburg GmbH notwendig um die Festlegung der Außenleiter bei einer einphasigen Anlage zu ermitteln.					
Bemerkungen:					
Die Inbetriebsetzung der Ladeeinrichtung/en erfolgt(e) am:					
Ort, Datum*		Unterschrift Anschlussnehmer*			
INFORMATION (zustimmungspflichtige und anmeldepflichtige Betriebsmittel): Bei der Stadtwerke Quedlinburg GmbH sind Ladesäulen / Wallboxen mit einer Leistung $\geq 3,6$ kVA anzeigepflichtig. Beim Einbau von Ladesäulen / Wallboxen mit einer Leistung > 12 kVA bedarf es zusätzlich zu der Anmeldung der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Quedlinburg GmbH (Zustimmungspflicht). Dabei muß mit der Anmeldung für Stromversorgung die Konformitätserklärung oder ein Einheitszertifikat über eine Akreditierungsstelle als Unterlage mit eingereicht werden. Der Grenzwert für die maximale Schiefast von 4,6 kVA muß eingehalten werden. Kann dies aus technischen Gründen nicht erfolgen, muß eine Symmetrieeinrichtung installiert werden. Weitere Informationen finden Sie unter unserer Homepage www.stadtwerke-quedlinburg.de .					
Vermindertes Netznutzungsentgelt	Ein vermindertes Netznutzungsentgelt kann nur gewährt werden, wenn die Ladeeinrichtung als unterbrechbare, netzdienliche Verbrauchseinrichtung nach § 14a (EnWG) ausgeführt wird. Hierfür wird für die Messung des Verbrauchs ein separater Zähler und ein Steuergerät für die Kommunikationstechnik benötigt. Anwendung des verminderten Netznutzungsentgeltes für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge				
		ja	nein		